

GZ.: BMI-LR1428/0033-III/1/a/2010

Wien, am 17. November 2010

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMASK  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das  
Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz  
geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011-2014;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1428/0033-III/1/a/2010

Wien, am 17. November 2010

An das

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 W I E N

Zu Zl. BMASK-40101/0014-IV/2010

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMASK  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das  
Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz  
geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011-2014;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

#### Zu Artikel X1

Wenngleich seitens des Bundesministerium für Inneres Anstrengungen zur Beschäftigung  
von begünstigten Behinderten vorgenommen werden, kann im Hinblick auf die besonderen  
Anforderungen des Exekutivdienstes, die einer Beschäftigung von begünstigten Behinderten  
im Wachkörper Bundespolizei entgegenstehen, im Bereich des Innenressorts die anteilige  
Pflichtzahl nicht erfüllt werden.

Bei der Berechnung der Pflichtzahl sollte diesem Umstand Rechnung getragen werden und  
die Zahl jener Bediensteten, die im Wachkörper Bundespolizei Dienst versehen, nicht  
miteinbezogen werden.

#### Zu Z 1

§ 2 Abs. 1 Z 1:

Der Umfang des Begriffs „Familienangehörige“ hat sich an Art. 2 Z 2 RL 2004/38/EG zu orientieren. Es wird angeregt, dies zumindest in den Erläuterungen klar zu stellen. Zudem wäre aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz der Begünstigtenkreis um die Schweizer Staatsangehörigen sowie ihre Familienangehörigen (letztere ebenfalls im Umfang von Art. 2 Z 2 RL 2004/38/EG) zu erweitern.

Entsprechend der Terminologie des österreichischen Fremdenrechts wird folgende Formulierung angeregt:

„EWR-Bürger, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige“

§ 2 Abs. 1 Z 2:

Ein Fremder, dem Asyl gewährt wurde, ist dadurch jedenfalls zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt. Der Verweis „solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind“ kann daher entfallen.

Analog der Terminologie des österreichischen Fremdenrechts sollte die Z 2 lediglich „Asylberechtigte“ lauten.

§ 2 Abs. 1 Z 3:

Aus formaler Sicht wird angeregt, die Formulierung *„Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, denen dieser Aufenthaltstitel nach § 45 oder § 48 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, erteilt wurde“* durch die kürzere und einfachere Formulierung *„Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß §§ 45 oder 48 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen“* zu ersetzen. Der Umstand, dass dadurch nicht mehr auf die erfolgte Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels, sondern auf das Verfügen über einen solchen abgestellt wird, hätte darüber hinaus den positiven Effekt, dass der (inhaltlich richtige) Hinweis auf die Übergangsregelung betreffend die Überleitung der entsprechenden „alten“ Aufenthaltstitel verzichtbar wird, da diese ohnehin als Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ weitergelten. Die Wortfolge *„oder deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV) weiter gilt“* könnte daher entfallen.

Vor dem Hintergrund von Art. 14 RL 2003/86/EG wären hier überdies auch die Familienangehörigen des genannten Personenkreises, die über eine

„Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gem. § 46 Abs. 4 Z 3 lit. a NAG oder „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ gem. § 46 Abs. 5 Z 2 NAG verfügen, zu nennen.

§ 2 Abs.1 Z 4:

Hier wäre darauf abzustellen, dass dem genannten Personenkreis eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gem. § 49 Abs. 2 oder 4 NAG oder eine „Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt“ gem. § 49 Abs. 3 NAG erteilt wurde (da die in § 49 Abs. 1 NAG vorgesehene „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ eben nicht zur Ausübung einer solchen berechtigt).

Im Übrigen wären vor dem Hintergrund von Art. 21 Abs. 3 RL 2003/109/EG iVm Art. 14 RL 2003/86/EG auch die Familienangehörigen, die über eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gem. § 50 NAG verfügen, zu nennen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt